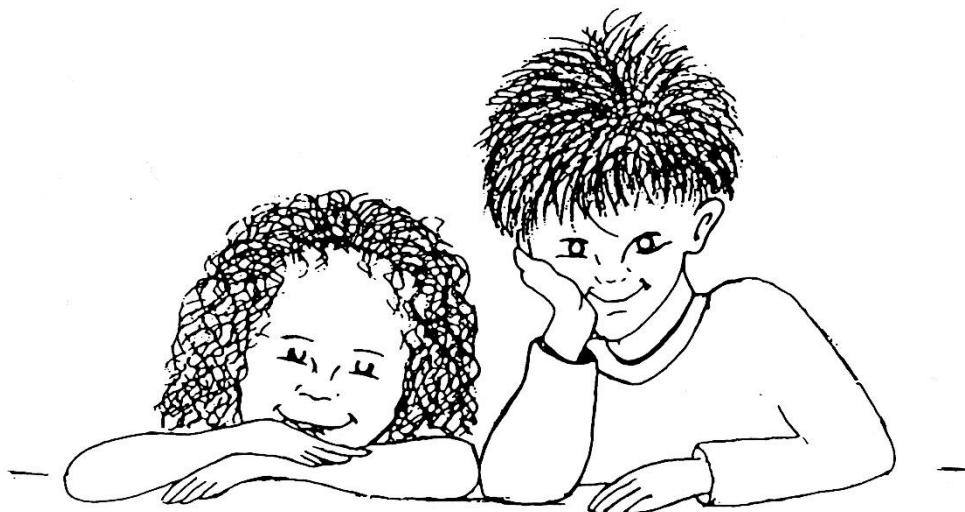


Gewaltschutzkonzept



Kath. Kindergarten St. Maria Langenbrücken

Ahornstrasse 49a

76669 Bad Schönborn

Tel.: 07253-32677

E-Mail: Stmaria.kiga@kath-badschoenborn-kronau.de

Homepage: <http://kindergaerten.kath-badschoenborn-kronau.de>

Stand November 2025

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
2.1	SGB VIII.....	5
2.2	Kinderrechte	7
2.3	Kirchliche Vorgaben.....	8
3.	Kindeswohlgefährdung	9
3.1	Definition	9
3.2	Formen der Kindeswohlgefährdung.....	9
3.3	Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung / Meldepflichtige Ereignisse	10
4.	Personalmanagement zum Schutz der Kinder.....	12
4.1	Personalgewinnung.....	12
4.2	Personalauswahl	12
4.3	Personaleinstellung.....	12
4.4	Einarbeitung und Probezeit.....	12
4.5	Personalentwicklung und Personalqualifizierung	12
5.	Potential- und Risikoanalyse	13
5.1	Räume und Außengelände	13
5.2	Abläufe im Kita-Alltag (Sensible Situationen)	14
5.3	Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen in der Kita.....	16
6.	Interventionen	18
6.1	Interventionen bei Übergriffen und Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung.....	18
6.2	Interventionen bei Gefährdung des Kindes außerhalb der Einrichtung	18
6.3	Interventionen bei Übergriffen unter Kindern	18
7.	Präventionsmaßnahmen	20
7.1	Kinder.....	20
7.1.1	Beteiligung der Kinder	20

7.1.2	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	21
7.2	Eltern.....	23
7.2.1	Beteiligung der Eltern	23
7.2.2	Beschwerdemöglichkeiten für Eltern innerhalb der Kita.....	24
7.2.3	Beschwerdemöglichkeiten für Eltern außerhalb der Kita	25
7.3	Personal.....	25
7.3.1	Beteiligung des Personals	26
7.3.2	Beschwerdemöglichkeiten des Personals.....	26
8.	Umgang in sensiblen Bereichen im Kita-Alltag	27
8.1	Umgangsregeln, Sprachgebrauch und Wortwahl in unserer Einrichtung.....	27
8.2	Regeln zu Nähe und Distanz in unserer Kita (zwischen Fachkräften, Kindern und Familien)	28
8.3	Verhaltensampel für das Personal	30
8.4	Mahlzeiten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.5	Schlafen/Ruhen	33
8.6	Wickeln/Sauberkeitsbegleitung	35
9.	Sexuelle Bildung in der Kita.....	37
9.1	Die kindliche Sexualentwicklung	37
9.2	Ziele sexualpädagogischen Arbeitens mit Kindern.....	39
9.3	Professionelle Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität	39
9.4	Regeln für Körpererkundungsspiele (sog. „Doktorspiele“).....	40
9.5	Sprache	41
10.	Informations- und Handlungspflichten	41
10.1	Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht	41
10.2	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld (§ 8a SGB VIII)	42
10.3	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung (§ 47 SGB VIII)44	

10.4 Umgang mit Verhalten bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen unter Kindern	45
10.5 Belehrung zum Kinderschutz	46
10.6 Handlungsleitfäden sexualisierte Gewalt für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.....	46
11. Vernetzungs- und Kooperationspartner.....	46
12. Qualitätsentwicklung	47
13. Datenschutz.....	47
14. Anhang.....	47

1. Einleitung

Dann rief er ein Kind herbei und stellte es in ihre Mitte. Er nahm es in den Arm und sagte zu den Jüngern: »Wer ein Kind wie dieses aufnimmt und sich dabei auf mich beruft, der nimmt mich auf. Und wer mich aufnimmt, nimmt nicht nur mich auf, sondern auch den, der mich gesandt hat.«

Markus 9, 36-37

Kindertageseinrichtungen müssen für Kinder zu jeder Zeit sichere und entwicklungsförderliche Orte sein. Den pädagogischen Fachkräften, der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder und auch den Vertretungen des Trägers kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Die Kindertageseinrichtung ist für fast alle Kinder die erste Fremdbetreuung nach der Familienzeit. Kinder verbringen viele Stunden ihres Lebens in unseren Einrichtungen, die Eltern vertrauen sie uns in bestem Glauben und Vertrauen an. Sowohl gesetzliche Vorgaben als auch unsere christlichen Grundwerte verpflichten uns darauf, Kindern ein sicheres und entwicklungsfreundliches Umfeld zu schaffen in dem sie jederzeit geschützt sind, sich wohl fühlen, unterstützt und gefördert werden. Im pädagogischen Alltag muss dies unabhängig vom Tagesablauf, von den Rahmenbedingungen und von den persönlichen Bedürfnissen der Fachkräfte zu jeder Zeit sichergestellt sein.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist rechtlich im SGB VIII verankert. Dabei unterscheiden wir grundsätzlich den Schutz von Kindern in ihrem Lebensumfeld (§ 8a SGB VIII) und den Schutz von Kindern in der Kindertageseinrichtung (§§ 45ff. SGB VIII). Auch Institutionen haben Pflichten beim Schutz von Kindern in ihrem Lebensumfeld, wenn sie z.B. von Umständen Kenntnis erlangen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten. Dies gilt nicht nur für Tageseinrichtungen für Kinder, sondern auch für Schulen, Kinderärzte, Beratungsstellen etc. Im Folgenden sollen die gesetzlichen Vorschriften im Kinderschutz näher erläutert werden.

2.1 SGB VIII

Schutz der Kinder außerhalb der Einrichtung: § 8a SGB VIII

Als freier Träger der Jugendhilfe hat die katholische Kirchengemeinde XY als Träger dieser Kita mit dem örtlichen Jugendamt eine Vereinbarung geschlossen, dieses beim Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Im § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die daraus erwachsenden Pflichten benannt:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Jede Fachkraft hat also die Pflicht, ihr bekanntwerdende gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes weiterzuverfolgen. Sie tut dies, indem sie die Anhaltspunkte der Leitung meldet und mit ihr gemeinsam auf eine Abwendung hinarbeitet.

Schutz der Kinder in der Einrichtung: §§ 45ff. SGB VIII

Grundlegend ist der Kinderschutz innerhalb einer Einrichtung im SGB VIII im Rahmen der Erteilung von Betriebserlaubnissen geregelt. Eine Betriebserlaubnis darf nach § 45 SGB VIII nur erteilt werden, wenn der Schutz der Kinder in der Einrichtung sichergestellt werden kann. § 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII: "Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ Ist dies nicht der Fall, kann eine Betriebserlaubnis auch entzogen werden.

Laut § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ meldepflichtig an die zuständige Aufsichtsbehörde. Das ist in unserem Fall das Landesjugendamt, angesiedelt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales KVJS.

Was aber sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen?

Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern (außerhalb des Rahmens „normaler“ kindlicher Entwicklung)
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender Voraussetzungen
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von katastrophenhähnlichen Ereignissen (*KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 9-10*)

1

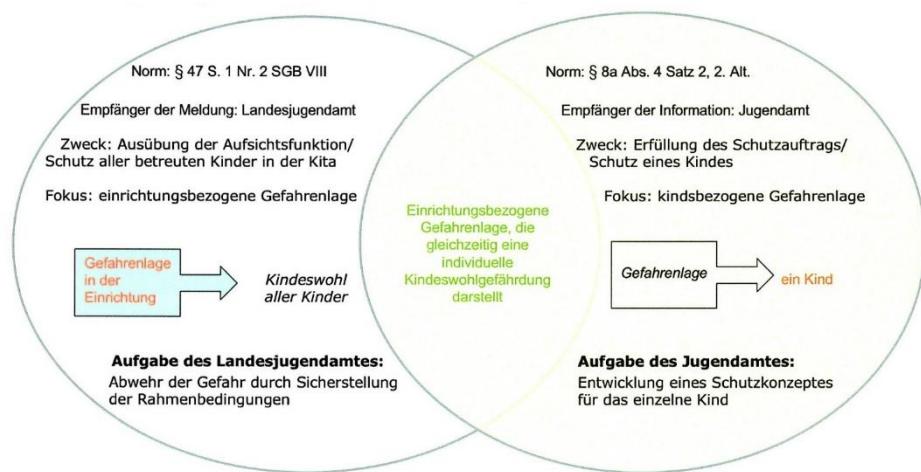


Abbildung 3 erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR

2.2 Kinderrechte

Wenn man sich mit dem Schutz von Kindern auseinandersetzt, sind auch die Rechte von Kindern von zentraler Bedeutung. Hier möchten wir uns an der UN-Kinderrechtskonvention orientieren.

Seit 1989 gibt es die UN-Kinderrechtskonvention. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention seit dem Jahr 2010 verbindlich und gilt als Bundesgesetz. Die wichtigsten Rechte der Konvention mit Blick auf den Schutz von Kindern in unseren Kindergärten sind:²

Artikel 2: Kein Kind darf diskriminiert werden, egal woher es kommt, welche Hautfarbe es hat, welche Geschlechtsidentität es hat, welche Sprache es spricht, welcher

¹ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2023

² Entnommen aus: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention. Generalversammlung der Vereinten Nationen 05.12.1989; Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland am 05.04.1992.

Religion es angehört, welche politische oder sonstige Anschauung seine Eltern haben, welche nationale oder ethnische oder soziale Herkunft es hat, welches Vermögen, welche Behinderung oder welchen Status es selbst hat oder seine Eltern/sein Vormund haben.

Artikel 3: Wenn Erwachsene eine Entscheidung über das Kind treffen, sollen Sie zuerst daran denken, was das Beste für das Kind ist. Alle Einrichtungen für Kinder müssen ihrem Wohl dienen.

Artikel 6: Alle Kinder haben das Recht zu leben und sich bestmöglich zu entwickeln.

Artikel 12: Alle Kinder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Erwachsenen müssen die Meinung des Kindes angemessen berücksichtigen.

Artikel 16: Alle Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre. Sie dürfen nicht beschämmt oder beleidigt werden.

Artikel 19: Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung (einschließlich sexuellen Missbrauchs).

Artikel 28: Kinder haben ein Recht auf Bildung. In Bildungsinstitutionen muss Disziplin mit Mitteln erreicht werden, die der Menschenwürde entsprechen und die Rechte der Konvention beachten.

Artikel 34: Kinder müssen vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geschützt werden.

Artikel 37: Kinder dürfen nicht auf unmenschliche, grausame oder erniedrigende Art und Weise behandelt oder bestraft werden.

Artikel 42: Die Kinderrechte sollen Kindern und Erwachsenen bekannt sein.

Alle pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Rechte von Kindern zu jeder Zeit zu gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, besteht eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber den Dienstvorgesetzten.

2.3 Kirchliche Vorgaben

Für die Erzdiözese Freiburg gilt seit November 2021 die „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“. In dieser Ordnung sind wichtige Verfahrensabläufe im Kinderschutz nochmals dienstrechtlich geklärt. Die Ordnung regelt

- die Meldepflicht gegenüber dem Dienstvorgesetzten in Verdachtsfällen
- die Möglichkeiten zur sofortigen Freistellung vom Dienst bei begründeten Verdachtsfällen
- die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen

- die Schulungspflicht zum grenzachtenden Umgang aller Personen, die direkt oder indirekt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten.

3. Kindeswohlgefährdung

Im folgenden Abschnitt werden Definitionen und Formen von Kindeswohlgefährdungen erklärt, zudem werden Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung dargestellt.

3.1 Definition

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die nachfolgenden dargestellten Formen von Gewalt können sowohl durch Einzelergebnisse als auch durch anhaltende Situationen eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

3.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Im Einzelnen werden folgende Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen; küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalen berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren
-----------------------------	--

³

3.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung / Meldepflichtige Ereignisse

„Für die **Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung** finden verschiedene Kriterien Beachtung. Allerdings handelt es sich dabei ausschließlich um **grobe Anhaltspunkte**, die nicht bei jedem Einzelfall auftreten müssen. So kann es zudem durchaus der Fall sein, dass betroffene Kinder **keines dieser Anzeichen zeigen**.“ ⁴

Fragen zum äußereren Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?
- Sind Spuren direkter Gewalteinwirkung am Kind zu sehen?

Fragen zum Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Wirkt das Kind traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv?
- Spricht das Kind nicht mehr? Zieht es sich im Alltag zurück?
- Nässt das Kind ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit einer mitarbeitenden Person sein?

³ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 12

⁴ https://www.anwalt.org/kindeswohlgefaehrdung/#Anhaltspunkte_fuer_Kindeswohlgefaehrdung, zuletzt abgerufen am 25.06.23

- Weint das Kind mehr als sonst?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung z.B. sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen feststellen?

Fragen zur familiären Situation:

- Hat sich etwas an der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern oder Sorgeberechtigten in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil oder Sorgeberechtigte*r eine neue Partnerin/einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu anderen Verwandten?
- Steht eine große Veränderung bevor (Umzug, Geschwisterkind)?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern oder Sorgeberechtigten abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Fehlt das Kind oft in der Kindertageseinrichtung? Meistens unentschuldigt?
- Haben die Eltern oder Sorgeberechtigte Gründe oder eher Ausreden für sein Fehlen

Fragen zur Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?
- Was erzählen die Eltern?
- Was erzählen andere Personen des Umfeldes des Kindes?

Fragen zum Verhalten der Mitarbeitenden:

- Hat sich etwas am Verhalten eines*r Mitarbeitenden verändert?
- Wie ist der Umgang mit dem Kind? Ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossen?
- Sucht ein*e Mitarbeitende*r besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte ein*e Mitarbeitende*r mit dem Kind viel alleine sein, oft wickeln, etc.?

4. Personalmanagement zum Schutz der Kinder

„Der Verhaltenskodex spiegelt unsere moralische und fachliche Grundhaltung wider und zieht sich wie ein roter Faden durch all unsere Arbeitsbereiche.“ (Anhang 1)

4.1 Personalgewinnung

- Bewerbende müssen die Bereitschaft mitbringen, sich zum Thema Kinderschutz regelmäßig weiterzubilden
- Durch das Vorlegen eines Erweiterten Führungszeugnis werden einschlägige Vorschriften sichtbar und damit eine Beschäftigung unmöglich

4.2 Personalauswahl

- Die Arbeit mit Minderjährigen setzt entsprechende Sensibilität und Achtsamkeit voraus, daher ist uns das Selbstverständnis der Bewerbenden in Bezug auf sexualisierte Gewalt, Kinderschutz und Kinderrechte besonders wichtig
- Kritische Punkte im Lebenslauf oder der Bewerbung werden von uns direkt beim Vorstellungsgespräch thematisiert
- Das Vorlegen von Dienstzeugnissen vorhergehender Arbeitgeber ist verpflichtend
- Als Standard setzen wir nach einem erfolgreichen Vorstellungsgespräch einen Termin zur Hospitation/Probearbeiten, dies dient zur Überprüfung des Umgangs mit Nähe/Distanz mit der Zielgruppe und Kollegen/Kolleginnen

4.3 Personaleinstellung

Bei der Vertragsbelehrung findet die Belehrung zum grenzachtenden Umgang statt, diese und die Selbstauskunftserklärung müssen von den Bewerbenden unterzeichnet werden.

4.4 Einarbeitung und Probezeit

- Während der Einarbeitung und Probezeit sind Reflexionsgespräche ein wichtiger Teil zur Entwicklung einer schutzorientierten Haltung, dem Kennenlernen und Einüben der einrichtungsspezifischen Regeln
- Neue Mitarbeitende werden aufgefordert ihren „Außenblick“ für das Thema Kinderschutz zu äußern (siehe Beschwerdeverfahren). Dies schützt uns vor Nachlässigkeit und sichert unsere Qualität
- Um adäquates Verhalten zu sichern, binden wir das Feedback aus den Kita-Teams unter dem Blickwinkel Kinderschutz mit ein
- Wir scheuen uns nicht, Arbeitsverhältnisse innerhalb der Probezeit zu beenden

4.5 Personalentwicklung und Personalqualifizierung

- Bei Einstellung und danach regelmäßig Schulungen zum grenzachtenden Umgang
- Qualifizierung unserer Mitarbeitenden zum Umgang mit dem Kinderschutzordner des Caritas-Verbandes für die Erzdiözese Freiburg und zum Thema Beschwerde-management
- Partizipation der Mitarbeitenden zu allen Themen rund um den Kinderschutz
- Qualitative Auswahl unserer Referenten, Honorarkräfte, etc.
- Die Tragweite der Rolle der Leitung ist uns bewusst, wird dahingehend und dauerhaft gestärkt

Kinderschutz ist im Sachgebiet Kindertageseinrichtungen kein abgeschlossener Prozess, eine stetige Überprüfung und Reflexion ist bei uns Standard. So wird Weiterentwicklung immer auch unter dem Aspekt der Kinderrechte und zum Wohl des Kindes betrachtet.

5. Potential- und Risikoanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse beschreibt die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, Abläufe im Kindergartenalltag und das Mitsprache- und Beteiligungsrecht aller, die hier tätig sind. Ziel ist es, die ‚verletzlichen‘ Stellen in der Einrichtung aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

5.1 Räume und Außengelände

Die Räume unseres Kindergartens sind in einer Doppelfunktion sowohl Gruppenraum als auch Funktionsraum für die offene Arbeit.

Die drei Gruppenräume als solche bieten dem einzelnen Kind sowohl Sicherheit als auch Geborgenheit. Sie strahlen Gewohnheit und Wohlfinden aus und bieten den Kindern, der jeweiligen Gruppen, Raum und Platz zum Wohlfühlen um den individuellen Bedürfnissen nachgehen zu können. Außerdem hat jeder Gruppenraum eine gemütlich eingerichtete Essecke, die den Kindern die Möglichkeit zum freien Frühstücken gibt. Die Gruppenräume sind während dem Kindergartenalltag immer geöffnet um zu jeder Zeit Einblick zu geben und so möglichst ein verstecktes Arbeiten zu vermeiden.

In ihrer Eigenschaft als Funktionsräume bieten unsere drei Themenbereiche Rollenspiel, Bauzimmer und Atelier viel Platz für die individuelle Entwicklung jedes einzelnen Kindes.

Unsere Räume sind alle hell und freundlich aber auch übersichtlich und gut einsehbar gestaltet, sodass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug haben, ohne dabei die Aufsicht als pädagogische Fachkräfte zu verlieren.

Das Bistro, gleich am Anfang des Kindergartenbereiches, bietet Platz für ca. 22 Kinder und wird zum Mittagessen, als „Winkefenster“ und als Organisationspunkt für die pädagogischen Mitarbeiter genutzt.

Der große Turnraum bietet genug Möglichkeit zur Bewegungserziehung und um Erfahrungen im motorischen Bereich zu sammeln und zu festigen.

Der große lange Flur verbindet alle Räume miteinander, ist hell und groß gestaltet. Der Eingangsbereich des Kindergartens dient hierbei als Informationspunkt für die Eltern in vielerlei Belangen, sei es was den Elternbeirat betrifft, aber auch für aktuelle Veranstaltungen, Aushänge rund um den Kindergartenalltag u.v.m.

Im hinteren Bereich des Gebäudes befindet sich ein kleiner Gesprächsraum, die Personaltoiletten, das Personalzimmer, die Küche und das Büro. All diese Räume sind

für die Kinder gar nicht oder nur mit pädagogischem Personal zugänglich und tagsüber während dem Betrieb abgeschlossen. Im hintersten Teil ist die Putzkanzlei mit Waschmaschine und Trockner. Dieser Bereich ist zum einen durch eine separate Tür und zusätzlich durch ein mit Riegel abgesichertem Tor gesichert. Gegenüber liegt ein kleines Badezimmer, das früher als Bad für die Krippenkinder genutzt wurde und inzwischen nicht mehr genutzt wird.

In der Mitte des langen Flures sind zwei Waschräume mit Waschbecken und Kinder-toiletten. Hier bieten die Türen einen wichtigen Sichtschutz für die Privatsphäre der Kinder und gleichzeitig im oberen Teil der Türen ein Loch, das dem pädagogischen Personal im Notfall ermöglicht schnell einzutreten, wenn ein Kind Hilfe benötigt.

Alle Bereiche unseres Kindergartens sind mit ausreichend Brandschutztüren versehen um die einzelnen Sektionen im Brandfall zu schützen.

Im hintersten Teil des Kindergartens befindet sich, neben einem Materialraum, der großzügige Schlafräume der Ganztagesbetreuung, der gemütlich mit Betten und Matratzen eingerichtet ist und so für unsere Ganztageskinder als Ruheraum dient. Gegenüber befindet sich der Gruppenraum der Ganztagesbetreuung, der wie die Gruppenräume im vorderen Bereich kindgerecht, hell und freundlich eingerichtet ist. Angeschlossen an diesen Raum ist wie in allen anderen Gruppenräumen auch ein kleinerer Intensivraum, der für kleinere Angebote u.ä. genutzt werden kann.

Wir verfügen über ein sehr großes Außengelände sowie einen Innenhof. Der Innenhof ist durch eine provisorische Absperrung abgetrennt sodass dieser Bereich den ganzen Tag über als zusätzlicher Spielraum genutzt werden kann.

Im Außenbereich befinden sich viele Spielgeräte, der komplette Garten ist von allen Standpunkten aus einsehbar. Das pädagogische Personal verteilt sich während der Gartenzeit der Kinder strategisch sinnvoll, sodass eine Aufsicht jederzeit gewährleistet ist. Das komplette Gelände ist mit einem Zaun umrandet und gesichert.

Kommen Leute von außen in den Kindergarten (Kooperationslehrer, Vertreter usw.), geschieht dies nur nach terminlicher Anmeldung und wenn die Kindergartenleitung im Haus ist. Die Mitarbeiter sind dann informiert das noch jemand im Haus ist.

Der Hausmeister sowie unsere Küchenkräfte haben freien Zutritt. Alle Mitarbeiter, die mit freiem Zutritt in den Kindergarten gelangen können sind überprüft und es liegt eine Selbstauskunftserklärung sowie ein Führungszeugnis vor.

5.2 Abläufe im Kita-Alltag (Sensible Situationen)

Kindergartenalltag gibt es immer wieder sensible Situationen, die im schlimmsten Fall zu Notfällen führen könnten.

Um diese zu vermeiden, achten wir darauf,

- dass immer mindestens zwei pädagogische Fachkräfte während der gesamten Betreuungszeit im Hause sind

- dass während der Abholzeit im Garten kein Kind alleine z.B. auf Toilette geht
– somit gewährleisten wir, dass das Kind nicht unbeaufsichtigt den Kindergarten verlassen könnte
- während des Kindergartenbetriebes immer ein Mitarbeiter die Kinder, die auf die Toilette müssen, begleitet oder zumindest nach ihnen sieht
- dass wir das Verhalten unserer Kinder immer wieder beobachten, um mögliche Übergriffe auch unter den Kindern zu vermeiden
- dass wir unseren Kindern eine gesunde Distanz zu anderen Personen beibringen
- dass wir ein besonderes Augenmerk auf auffällige Kinder haben
- dass wir generell keine Kinderfotos mit einem privaten Handy aufnehmen
- dass wir Beiträge bspw. bei Instagram grundsätzlich ohne Fotos von Kindern oder maximal von hinten sichtbar gestalten
- dass wir bei Exkursionen mit den Kindern unser Ausflugskonzept stets im Blick haben
- dass wir den Kindern das Gefühl vermitteln: „Hilfe holen ist kein Petzen“ und man auch zwischen guten und schlechten Geheimnissen unterscheiden muss
- dass wir eine gute Vertrauensbasis mit unseren Kindern schaffen, geprägt von Vertrauen und Sicherheit

Jedes Kind braucht im Kindergartenalltag Trost und Zuwendung. Dabei ist es für das pädagogische Fachpersonal wichtig, zu den Kindern professionell mit Nähe und Distanz umzugehen.

Diese Professionalität wird erreicht, indem wir

- die Kinder grundsätzlich mit Vornamen ansprechen und keine Kosenamen benutzen
- das Bedürfnis des einzelnen Kindes hören und respektieren
- auf unsere Wortwahl gegenüber den Kindern, Eltern und den Mitarbeitern achten
- bei Bedarf des Kindes auf körperliche Nähe, diese nicht verbieten, aber stets respektvoll damit umgehen
- das Kind hören, wenn es „NEIN“ sagt und dies bedingungslos akzeptieren
- respektvoll im Team miteinander umgehen und jeder gehört wird
- wir uns als Team gleichgestellt sehen und mit dem Leitsatz „Ich bin ok und du bist ok“ betrachten und akzeptieren.

5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen in der Kita

Im Miteinander als Team achten und wertschätzen wir uns gegenseitig und können so jeder für sich seine Kompetenzen miteinbringen und dem Team zur Verfügung stellen.

In unserer Mischung aus offener Arbeit in Funktionsräumen sowie den Stammgruppenstrukturen, entscheiden die einzelnen Fachkräfte, in Absprache untereinander und mit der Leitung, welche Angebote in der Gruppe stattfinden und welche Impulse gegeben werden. Dabei obliegt den einzelnen Stammgruppen die Möglichkeit, für ihre Gruppe gesonderte Aktionen wie z.B. Spaziergänge, häusliches Tun, Elternaktionen u.ä. anzubieten.

Außerdem gibt es regelmäßige gemeinsame Aktionen wie z.B. Singkreise, Schulanfängerprojekte, Naturtage u.v.m.

Unsere Tagesstruktur:

7.30 – 9.00 Uhr	Bringzeit in den Stammgruppen, Zeit für freies Frühstück
9.15 Uhr	Morgenkreis
9.30 – 11.30 Uhr	offene Arbeit in den Funktionsräumen
11.30 – 13.00 Uhr	Mittagessen der einzelnen Gruppen in Time Slots nacheinander
13.00 Uhr	Ruhezeit in den Stammgruppen oder Gartenzeit
13.00 – 16.15 Uhr	Ganztagesbetreuung
13.00 Uhr	Zähneputzen, anschließend Ruhezeit im Schlafraum
14.00 Uhr	Betreuung im Ganztagesgruppenraum

Um die täglichen Organisationstrukturen transparent zu machen, befindet sich im Bistro ein Organisationsordner, in dem jeder Tag sichtbar gemacht ist - mit allen Terminen und Projekten mit den Kindern, Urlaubs-, Fortbildungs- und Krankheitstage der Mitarbeiter. Jede pädagogische Fachkraft hat vor Dienstbeginn eine VZ – Zeit und ist verpflichtet, sich täglich im Orga-Ordner alle für den Tag notwendigen Informationen zu holen und sich an ausgemachte Projekte, Zeiten u.ä. zu halten. Außerdem liegt im Teamzimmer ein Kalenderbuch in das die Kollegen unaufgefordert alle Urlaubstage, Fortbildungstage und sonstige für den Ablauf des Kindergartens wichtige Informationen eintragen.

In einer Umlaufmappen werden aktuell geplante Ereignisse, Protokolle und andere, für die Fachkräfte wichtige Informationen durchgegeben. Jeder Mitarbeiter vermerkt mit einem Kürzel das er es gelesen hat. So ist sichergestellt, dass alle Teammitglieder die notwendigen Infos für einen reibungslosen Ablauf haben.

In dem großen Punkt Normen, Regeln und Werte hat das Team gemeinsam am Planstag zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt, was uns allen als Teammitglieder im Umgang mit den Kindern, den Eltern und auch untereinander wichtig ist. Dies wurde verschriftlicht und ist die Grundbasis für unsere gemeinsame Arbeit.

Ein wichtiges Kommunikationsmittel mit den Eltern ist, neben der direkten Ansprache, unsere Kita-Info-App, in der alle Termine für die Eltern sowie wichtige Nachrichten und Informationen geteilt werden. Sie dient auch den Mitarbeitern als zusätzliche Informationsquelle sowie Kommunikationsmittel mit einzelnen Eltern was Terminabsprachen u.ä. angeht.

Außerdem zeigen wir in Aushängen im Eingangsbereich transparent, was aktuelle Themen im Kindergarten sind.

Ein weiters Kommunikations-Tool ist die Instagram Seite des Kindergartens. Hier werden aktuelle Einblicke in die Arbeit mit den Kindern und Aktionen geben und so aktives Marketing nach außen gelebt.

6. Interventionen

Im folgenden Kapitel werden unsere grundsätzlichen Interventionen bei übergriffigem Verhalten kurz beschrieben. Weitere Details zu den jeweiligen Abläufen und Ansprechpartnern finden Sie unter Punkt 10.

6.1 Interventionen bei Übergriffen und Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung

Unser pädagogisches Grundverständnis ist geprägt von einem feinfühligen und wertschätzenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Allen Eltern und Angehörigen soll ein Gefühl vermittelt werden, dass die Kita ein sicherer Ort ist. Ebenso sollen sich alle Kinder in unseren Einrichtungen wohl fühlen und gerne unsere Einrichtungen besuchen.

Dennoch kann es im Kita-Alltag zu nicht beabsichtigtem übergriffigem Verhalten seitens der Mitarbeitenden kommen. Dieses Verhalten kann ausgelöst werden z.B. durch eigene persönliche Belastungen, Stress im Kita-Alltag oder lang andauernden Personalausfälle. Ebenso kann es zu Übergriffen von externen Personen kommen.

Zunächst sind diese Situationen als solche zu erkennen. Dann müssen diese Situationen so benannt werden und miteinander darüber wertschätzend ins Gespräch gehen. Nur so kann Verhalten sich ändern oder abgestellt werden. Aus falsch verstandener Solidarität unter den Mitarbeitenden darf es nicht zu einem „wegsehen“ oder „ignorieren“ dieser Situationen kommen.

Kommt unbeabsichtigt übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden vor, muss gehandelt werden und das Verhalten ggf. zur Anzeige gebracht werden. Ebenso, wenn übergriffiges Verhalten durch externe Personen vorliegt.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter Punkt 10.

6.2 Interventionen bei Gefährdung des Kindes außerhalb der Einrichtung

Träger und Mitarbeitende der Einrichtung sind durch eine Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vor. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungsabschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter Punkt 10.

6.3 Interventionen bei Übergriffen unter Kindern

Auch in unseren Kitas kann es zu grenzüberschreitendem Verhalten und unangemessenen Handlungen zwischen den Kindern kommen. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

„**Grenzverletzungen**“ sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus

Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.⁵

Es ist die Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte, in Abstimmung mit der zuständigen Leitung im Einzelfall zu prüfen, wie das Verhalten in Bezug auf Alter und Entwicklungsstand einzuschätzen ist. Alters- und entwicklungstypische Verhaltensweisen treten in bestimmten Altersphasen häufiger auf (z. B. gegenseitiges Betrachten und Berühren im Intimbereich während des Vorschulalters, körperliche Konfliktlösungen von Heranwachsenden). Sie sind im Erziehungsprozess durch pädagogisches Verhalten beeinflussbar und können beendet werden. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind meist vorübergehend. In diesem Fall sind Gespräche mit den Betroffenen bzw. Beteiligten und deren Sorgeberechtigten zu führen. Es wird über den Vorfall und die Regeln der Einrichtung zu erlaubtem und unerlaubtem (sexualisiertem) Verhalten umfassend informiert.

Außerdem werden konkret mögliche Hilfen und Maßnahmen vereinbart. Der weitere Verlauf ist zu beobachten.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob o.g. Verhaltensweisen dem KVJS zur Anzeige gebracht werden sollten. Dieser beschreibt als sog. meldepflichtige Ereignisse:

„Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)

⁵<https://www.efl-bistum-hildesheim.de/was-verstehen-wir-unter-grenzverletzungen-uebergriffen-emotionalem-missbrauch-sexualisierter-gewalt> zuletzt abgerufen am 11.02.2023

- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter ⁶

In diesem pädagogischen Zusammenhang sollten immer auch das gesamte familiäre und private Umfeld des Kindes mit in den Blick genommen werden. Fallbesprechungen oder kollegiale Fallberatung als fachliche Instrumente sind hier notwendig. Im weiteren Verlauf sind immer die Eltern in einem Gespräch auf Augenhöhe über alle Schritte zu informieren. Ggf. ist die Fachberatung des Trägers unterstützend tätig oder die Hilfe einer externen Beratungsstelle wird in Anspruch genommen. Sollten pädagogische Interventionen in der Kita nicht hilfreich sein, muss auf jeden Fall im Austausch mit dem Elternhaus externe Unterstützung geholt werden.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter Punkt 10.

7. Präventionsmaßnahmen

Um präventiv arbeiten zu können ist es von enormer Wichtigkeit das wir als pädagogische Fachkräfte stets reflektiert und klar in unseren Zielen, Normen und Werten den Kindergarten betreffend agieren und vorrausschauend handeln um jede Unsicherheit und Gefahrenquelle schon im Keim zu ersticken. Nur so kann unser Kindergarten ein sicherer Ort für all seine „Bewohner“ sein.

7.1 Kinder

Kinder brauchen Sicherheit und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihres Kindes verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass deren Grundrechte gewahrt bleiben. Der Kindergarten leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung. Kinder stehen im Mittelpunkt unseres päd. Handelns und somit im Zentrum aller Präventionsmaßnahmen.

7.1.1 Beteiligung der Kinder

Kinder brauchen ein Mitspracherecht und wollen und müssen demokratisch und partizipativ in den Kindergartenalltag mit einbezogen werden. In einer aktiv gelebten Partizipation ist dies möglich und notwendig um der Stimme der Kinder Gehör zu verschaffen. Wir tun dies bei uns im Kindergarten durch

- Morgenkreise
- Aktive Dialoge mit den Kindern
- Bildkarten, die zeigen wo die Kinder aktuell spielen
- Bedürfnisorientiertes Arbeiten im Alltag

⁶ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“, KVJS Oktober 2018

- Freies Frühstück
- Selbständiges Schöpfen des Essens beim Mittagessen
- Portfolio
- Aktives Mitgestalten der Räume
- Freie Wahl der Spielmaterialen
- Freie Raumwahl in der offenen Arbeit

Die Kinder sind in unserer Einrichtung gewöhnt, gehört zu werden. In offenen Dialogen teilen sie sich mit und sind so aktiver Teil des Geschehens im Kindergarten. Gerade durch die offene Arbeit leben sie ihren Alltag völlig selbstbestimmt und selbstverantwortlich, begleitet und unterstützt von den pädagogischen Fachkräften.

7.1.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Beschwerden in unserem Kindergarten können von Kindern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Eine Beschwerde seitens der Kinder ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen. Diese ist abhängig von Entwicklungsstand, Alter, und der Persönlichkeit des Kindes. Die Beschwerde kann auf verschiedene Weise, wie verbale Äußerungen, als auch durch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückziehen geäußert werden.

Oft können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über die Sprache mitteilen. Im Gegensatz zu den Allerkleinsten, hier muss die Beschwerde von den Erziehern sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Hierbei ist es wichtig, jede Beschwerde und die Belange der Kinder, Eltern wie auch Mitarbeiter ernst zu nehmen, diesen nachzugehen, möglichst abzustellen und für alle Beteiligten eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Unser Beschwerdeverfahren für Kinder

- Uns ist wichtig, dass die Kinder ihre Beschwerden durch eine verlässliche und vertrauensvolle Beziehung angstfrei äußern können.
- Diese mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- Dass die Kinder in unserem Kindergartenalltag ihre Unzufriedenheit auch über verschiedene Ausdrucksweisen wie Weinen, Zurückziehen oder auch Aggressivität zeigen können und diese von uns wahr und ernst genommen werden.
- Kinder zu ermutigen eigene Bedürfnisse und die der anderen zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen.

- Positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden zu sein und auch eigenes (Fehl-) Verhalten sowie Bedürfnisse zu reflektieren und gemeinsam mit den Kindern zu thematisieren.

In unserem Kindergarten haben die Kinder die Möglichkeit sich zu beschweren

- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- In Konfliktsituationen
- Über unangemessenes Verhalten der Pädagogen
- Über alle Belange, welche ihren Kindergartenalltag betreffen. (z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.)

Die Kinder können ihre Beschwerden zum Ausdruck bringen, indem sie

- Ihr Verhalten ändern, z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen
- Ihre aktuellen Gefühle zeigen
- Sich ihre Mimik und/oder Gestik verändern
- Das Problem konkret ansprechen

Die Kinder können sich bei nachfolgenden Personen beschweren

- Bei uns, den Erziehern
- Bei ihren Freunden
- Bei ihren Eltern
- Bei weiteren Mitarbeitern, wie Z.B Praktikanten, FSJ'ler, Hausmeister oder Küchenkraft

Die Beschwerden der Kinder werden von uns pädagogischen Fachkräften aufgenommen

- Durch unsere sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- Durch unseren direkten Dialog mit den Kindern
- Durch Bilder und Zeichnungen der Kinder

Bearbeitung der Beschwerden der Kinder

Hierbei hilft uns die „Paulus – Methode“

- Wir führen mit den Kindern einen respektvollen Dialog auf Augenhöhe in Einzelgesprächen oder auch in der Gruppe
- Wir finden gemeinsame Antworten und Lösungen

- Im Teamgesprächen oder Elterngesprächen

Aufgliederung der Paulus – Methode mit Beispielen

1. Problem benennen (Problem wird festgehalten)
2. Auswirkung („Fehler“ benennen wie z.B. Unfall, Unzufriedenheit eines Kindes/Mitarbeiter*in, Personalmangel, usw.)
3. Ursachenforschung (Befragung der betreffenden Leute, Beobachtungsergebnisse, Reflexionen, Rückmeldungen der Beteiligten)
4. Lösungsmöglichkeit (Beratung in der Teamsitzung / Gruppe, Lösungen sammeln, Gespräche mit den Betroffenen, evtl. Hinzuziehen einer Fachberatung/Träger...)
5. Umsetzung (evtl. Prozess/Methode verändern, Veränderung des pädagogischen Handelns)
6. Sicherung (Reflexion, Einholen der Rückmeldungen)

7.2 Eltern

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (§22a, SGBVIII, Abs.2).

7.2.1 Beteiligung der Eltern

Eltern sind in unserem Kindergarten ein wichtiger aktiver Teil unserer Arbeit. Genauso im Kontext unserer gelebten multikulturellen Mischung der Familien ist es von enormer Bedeutung für uns, mit den Eltern in aktivem Austausch zu stehen und sie so aktiv zu Beteiligen.

Dies geschieht z.B.

- Bei Entwicklungsgesprächen
- Bei Tür – und Angelgesprächen
- Bei Elternaktivitäten (Elternabende u.ä.)
- Mit der Wahl eines Elternbeirates
- Bei der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
- In einer transparenten Informationskultur

Entwicklungsgespräche

Diese finden einmal im Jahr rund um den Geburtstag des Kindes statt. Das Gespräch wird im Vorfeld von der pädagogischen Fachkraft durch Entwicklungsbögen und einen angefertigten Entwicklungsbericht vorbereitet und mit den Eltern rechtzeitig terminiert. Wichtig ist hier das genügend Raum und Zeit für einen guten und konstruktiven Austausch da ist. Es werden dabei alle Entwicklungsbereiche durchleuchtet und besprochen und gemeinsam Ziele für den kommende Jahr das Kind betreffend vereinbart.

Tür - und Angelgespräche

Diese finden während der Bring – und Abholzeit statt und sind eine wichtige Informationsquelle für akute Belange den Tag betreffend. Tieferen Fragen und Inhalte können in einem separaten Gespräch geklärt werden.

Elternaktivitäten

Während des Kindergartenjahres findet verschiedene Elternaktivitäten wie Infoelternabende, Adventssingen, Sommerfeste u.ä. statt. Dabei gilt es immer ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen zwischen Aufwand, Nutzen und Sinnhaftigkeit um eine gute Erziehungspartnerschaft aktiv zu leben ohne zu viel Arbeitszeit der Fachkräfte da rein zu binden um sie bei den Kindern einsetzen zu können.

Wahl des Elternbeirates

Immer zu Beginn des Kindergartenjahres werden sechs Elternbeiräte gewählt, die sich in regelmäßigen Abständen mit der Leitung treffen um Belange des Kindergartens zu besprechen und gemeinsame Aktivitäten zu planen.

Transparente Informationskultur

Für Eltern ist es von enormer Bedeutung immer über das, was ihr Kind im Kindergarten erlebt informiert zu sein um evtl. Veränderungen und Bedürfnisse des Kindes einordnen und verstehen zu können. Hierbei helfen schön gestaltete Aushänge, Informationen über die Kita – Info – App, eine aktive Instagram Seite, aufklärende Gespräche und eine klare Kommunikation.

7.2.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern innerhalb der Kita

Für Beschwerden und Belange der Eltern gibt es vielerlei Möglichkeit und ist ein wichtiger Teil der Rückmeldung für die Arbeit im Team um so immer am Puls der Zeit zu sein.

Beschwerden können mitgeteilt werden an

- Die Kindergartenleitung
- Die pädagogischen Fachkräfte
- Über den Elternbeirat

Mittel hierfür können sein

- Per E-Mail
- Per Papier
- In einem persönlichen Gespräch
- Telefonisch

Wichtig ist, egal in welcher Form dies geschieht sollte eine Beschwerde immer zielgerichtet und mit Respekt formuliert und vorgetragen werden. Außerdem muss der Beschwerdeempfänger in offener Haltung die an ihn herangetragenen Beschwerden ernst nehmen und für sich einordnen und handeln. Nur so kann eine Erziehungspartnerschaft dauerhaft funktionieren.

7.2.3 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern außerhalb der Kita

Grundsätzlich sollte es innerhalb der Kita ein wertschätzendes Miteinander geben, der erste Schritt einer Beschwerde von Eltern sollte sich immer an die Leitung der Einrichtung wenden.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, haben die Eltern dann bzw. auch generell die Möglichkeit sich an den Träger der Kita, die Kirchengemeinde Bad Schönborn -Kronau zu wenden. Da die Kindertengeschäftsführung der Verrechnungsstelle in Bruchsal als Trägervertreter der Kirchengemeinde Bad Schönborn -Kronau eingesetzt ist, ist sie auch für die Abwicklung des laufenden Betriebes der Kita zuständig. Ansprechpartner für Beschwerden ist daher die die Kindertengeschäftsführung.

Sollte auch das nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann sich immer an das örtliche Jugendamt oder an das Landesjugendamt beim KVJS gewandt werden.

7.3 Personal

Wir sind ein Team von Fachkräften aus verschiedenen beruflichen Richtungen und Berufserfahrungen mit unterschiedlich langen Berufsjahren. Im gemeinsamen Arbeiten steht für uns Wertschätzung, Respekt und gegenseitige Unterstützung an oberster Stelle, um so gemeinsam die hohen Anforderungen in unserem Alltag zu bewältigen. Motivation, Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz sind hierbei Grundvoraussetzung von all unserem Tun. Der Leitsatz „Ich bin ok und du bist ok“ gilt als Basis für die gemeinsame Arbeit.

7.3.1 Beteiligung des Personals

In gemeinsamen wöchentlichen Teamsitzungen werden alle Belange des Kindergartens besprochen und erörtert, Aufgaben verteilt, Fallbesprechungen durchgeführt, Termine festgelegt und die pädagogische Arbeit geplant. Dabei bringen alle Teammitglieder ihre individuellen Kompetenzen aktiv mit ein, um so eine große Vielfalt der pädagogischen Arbeit zu erlangen. Außerdem treffen sich die Erzieher in wöchentlichen teaminternen Sitzungen, um die Gruppenarbeit zu reflektieren und voranzubringen.

Damit dies überhaupt möglich sein kann ist es die Aufgabe der Kindergartenleitung, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen

- Ein entsprechender Personalschlüssel
- Geeignetes Personal (fachlich ausgebildet)
- Raum und Zeit durch gutes Arbeitszeitmanagement (genügend Vor- und Nachbereitungszeiten)
- Offene und freundliche Arbeitsatmosphäre
- Ausreichend Fachliteratur und Material
- Regelmäßige Fortbildungsangebote
- Kontinuierlicher Austausch (Zielvereinbarungsgespräche)
- Eine offene Kommunikation (Konfliktmanagement)
- Konsequente Informationsstrukturen (Orga – Ordner)
- Kindergarten als Ausbildungsbetrieb
- Regelmäßige Konferenzen und Weiterbildung für die Leitung
- Beschwerdemanagement
- Konzeptionelle Arbeit

Nur wenn all diese Aspekte perfekt ineinander greifen können gelingt eine gute Zusammenarbeit im Team und somit eine gute Arbeit und eine tolle Kindergartenatmosphäre für die Eltern und Kinder des Kindergartens.

7.3.2 Beschwerdemöglichkeiten des Personals

Grundsätzlich sollte es innerhalb der Kita ein wertschätzendes Miteinander geben; der erste Schritt einer Beschwerde von Mitarbeitenden sollte sich immer an die Leitung der Einrichtung wenden.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, haben die Mitarbeitenden dann bzw. auch generell die Möglichkeit sich an den Träger der Kita, die Kirchengemeinde Bad Schönborn - Kronau zu wenden. Da die Kindertengeschäftsführung der Verrechnungsstelle in Bruchsal als Trägervertreter der Kirchengemeinde Bad Schönborn - Kronau eingesetzt ist, ist sie auch für die Abwicklung des laufenden Betriebes der Kita zuständig. Ansprechpartner für Beschwerden ist daher der Kindertengeschäftsführer Herr Marco Frei.

Sollte auch das nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann sich immer an das örtliche Jugendamt oder an das Landesjugendamt beim KVJS gewandt werden.

8. Umgang in sensiblen Bereichen im Kita-Alltag

Im pädagogischen Alltag der Kita gibt es besondere Bereiche, auf die wir unser Augenmerk richten. Diese sind sensible Bereiche wie das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte insgesamt, aber auch die Bereiche Mahlzeiten, Schlafen/Ruhen und Wickeln/Sauberkeitsbegleitung. Hier müssen wir besonders auf Intimität und ein gutes Miteinander achten. Dazu finden Sie in dem folgenden Kapitel weitere Ausführungen.

8.1 Umgangsregeln, Sprachgebrauch und Wortwahl in unserer Einrichtung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder und deren Familien angepassten Umgang geprägt sein.

Grundlage der Kommunikationskultur in unserer Kita bildet Respekt und gegenseitige Wertschätzung. Ein diskriminierender und zuschreibender Kommunikationsstil hat in unserer Kita keinen Platz.

Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Kita aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein.

Wir verzichten auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten und beziehen aktiv Stellung gegen gewalttägliches, diskriminierendes und sexistisches Verhalten. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen (z.B.: Eltern gegenüber Kind, Kollegen gegenüber Eltern...).

Verhaltensregeln im Einzelnen:

- Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Die Erziehungsberechtigten werden grundsätzlich mit „Sie“ und Familiennamen angesprochen.

- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es besteht ein höflicher Umgangston in der Einrichtung. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber dem Gesprächspartner, ganz gleich, ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeitende handelt. Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert.
- Die Gedanken und Ideen des Kindes bilden eine wichtige Grundlage für gute Kommunikation und Themenfindung im Alltag. Wir achten auf verbale und nonverbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um. Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen. Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten sowie stets mit Wertschätzung für das Gegenüber.
- Die „Nein-Regel“ / „Stopp-Regel“ gilt für alle Mitarbeitende und betreuten Kinder/ deren Erziehungsberechtigte und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert.

8.2 Regeln zu Nähe und Distanz in unserer Kita (zwischen Fachkräften, Kindern und Familien)

Eine gute vertrauensvolle Beziehung gilt als Voraussetzung, damit sich Kinder in unserer Kita positiv entwickeln können. Hierbei ist die eigene professionelle Haltung von zentraler Bedeutung. Die Reflexion der eigenen Arbeit ist dabei ein zentrales Element.

Eine reflexive, selbstkritische Grundhaltung verbunden mit der Fähigkeit, eigene Gefühlsreaktionen, Denk- und Verhaltensmuster kontinuierlich wahrzunehmen und zu analysieren sind für unsere Mitarbeitenden handlungsleitend. Sollten hier eigene Grenzen wahrgenommen werden oder von Kollegen gesehen werden, erwarten wir die Bereitschaft, sich Unterstützung zu holen, Unsicherheiten und fachliche Lücken werden bei uns nicht bagatellisiert oder ignoriert.

Ziel einer professionellen Beziehungsgestaltung ist es, die Balance zwischen Nähe und Distanz auszupendeln und mit Grenzen (die eigenen und die der Kinder und Angehörigen) klar umzugehen.

Nähe und Distanz müssen immer wieder reflektiert werden: Ohne Nähe keine Distanz; ohne Distanz keine Nähe. Nähe kann zu Geborgenheit, Vertrauen führen, aber auch zu Einengung und Beschränkung. Distanz kann zu Freiraum, Entfaltung, Eigenständigkeit führen, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit, Haltlosigkeit. Dies muss sorgsam in einem wertschätzenden Miteinander immer wieder reflektiert und hinterfragt werden.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Mitarbeitenden in einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von Grenzen (auch persönlichen). Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und Familien darf von den Mitarbeitenden nicht ausgenutzt werden. Findet Arbeit in Kleingruppen oder Einzelbetreuung statt, müssen die dafür genutzten Räume von außen jederzeit zugänglich sein. Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass sie

den Kindern keine Angst machen und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.

Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich nachzukommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.

Dazu dient als Arbeitsgrundlage die Verhaltensampel unter 8.3.

8.3 Verhaltensampel für das Personal

Diese Verhaltensampel für das Personal dient als Grundlage für unser pädagogisches Handeln und unsere Interventionen in der Arbeit.

Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.
Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Anspucken/Schütteln/Schlagen• Zwingen• Einsperren• diskriminieren• Angst einjagen und bedrohen• Intimbereich berühren• Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)• Vorführen/bloßstellen | <ul style="list-style-type: none">• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht• Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)• Kinder ungefragt auf den Schoss nehmen• Nicht altersgerechter Körperkontakt• Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung• Aufreizende Kleidung tragen• Kinder küssen• Fotos von Kindern ins Internet stellen |
|--|---|

Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggf. Meldung an LJA.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Nicht ausreden lassen• Negative Seiten eines Kindes hervorheben• Rumschreien• Sich nicht an Verabredungen halten• Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann• Lügen• Wut an Kindern auslassen• Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt | <ul style="list-style-type: none">• Rumkommandieren• Eltern/Familie beleidigen• Kinder überfordern• Intimität des Toilettengangs nicht wahren• sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen• Regeln willkürlich ändern |
|--|--|

Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Ressourcenorientiert arbeiten• Konsequent sein• Kinder trösten und loben• Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten• Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben• Professionelles Wickeln• Grenzen aufzeigen• Den Gefühlen der Kinder Raum geben• Altersgerechte Aufklärung leisten | <ul style="list-style-type: none">• Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)• Regelkonform verhalten/konsequent sein• Massieren über der Kleidung• Gemeinsam spielen• Kinder und Eltern wertschätzen• Hilfe zur Selbsthilfe geben• Aufmerksam zuhören |
|--|---|

⁷Allen Mitarbeitenden ist sie bekannt und wird regelmäßig besprochen und ggf. diskutiert.

⁷ https://www.lvr.de/media/wwvlvrd/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2023

8.4 Mahlzeiten

Roter Bereich

Dieses Verhalten ist immer falsch. Fachkräfte können dafür angezeigt und bestraft werden:

- Kein Kind wird zum Essen gezwungen
- Kein Kind muss probieren und den Teller leer essen, auch wenn zu viel Essen auf dem Teller aufgetan ist
- Beim Essen wird kein verbaler Druck ausgeübt ((Du darfst erst essen, wenn du fertig bist)
- Kein Kind bekommt Essen gegen seinen Willen in den Mund geschoben
- Kein Kind wird beim Essen in einem Extraraum separiert
- Kein Kind wird am Stuhl beim Essen am Stuhl fixiert
- Kein Kind wird vom Essen ausgeschlossen
- Keinem Kind wird verboten, während der Mahlzeit auf die Toilette zu gehen
- Kein Kind wird beim Essen angeschrien
- Kein Kind wird durch Lebensmittelentzug oder der Androhung bestraft

Gelber Bereich

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich, kann aber passieren. Es braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. erfolgt eine Meldung an das LRA bzw. den KVJS.

- Das Kind durch Zureden das Essen zu probieren, zu beeinflussen, bzw. manipulieren
- Eine weitere Portion Essen verweigern, um damit auch den Nachtisch zu verweigern
- Kinder wegen Zeitmangel schneller zum Essen zu motivieren, zu beeinflussen

Grüner Bereich

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kinder aber nicht immer.

- Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinungen zu äußern!
- Für das Mittagessen steht ein Speiseraum für die Kinder zur Verfügung
- Sie bestimmen, was und wieviel sie essen möchten

- Die Kinder essen von den Lebensmitteln, die sie möchten
- Sie können aufstehen, wenn sie fertig sind
- Während der Mahlzeit können die Kinder auf die Toilette gehen
- Die Kinder haben ausreichend Zeit, um das Essen einzunehmen
- Die Kinder haben während des Essens Zeit sich austauschen, miteinander zu sprechen

Allen Mitarbeitenden sind diese Bereiche der Ampeln dieser Bereiche bekannt. Sie werden im Team regelmäßig besprochen und bei Bedarf neu festgelegt.

Das Frühstück und das Mittagessen sind zwei Mahlzeiten, die im Kindergarten stattfinden und daher für die Kinder gut integriert sein müssen.

Wir haben zunächst mit zeitlichen Abfolgen sowie der Raumgestaltung dafür gesorgt, dass jedes Kind seine Mahlzeiten in Ruhe und ohne Druck einnehmen kann. Dies ist enorm wichtig für die positive Entwicklung des Kindes sowie das Wohlbefinden. Und so haben wir Grundregeln und Strukturen für uns in der Kita festgelegt.

Das Frühstück und das Mittagessen sind zwei Mahlzeiten, die im Kindergarten stattfinden und daher für die Kinder gut integriert sein müssen.

Für das Frühstück

- Jedes Kind darf dann, wenn es Hunger hat in seiner Stammgruppe ungestört und in Ruhe frühstücken
- Die Eltern geben dem Kind zum Frühstück mit was für das Wachstum und die positive Entwicklung des Körpers förderlich ist
- Die Essecken in den jeweiligen Gruppenräumen sind gemütlich und ansprechend gestaltet
- Das pädagogische Personal begleitet die Kinder beim Frühstück und achtet darauf, dass jedes Kind genug trinkt
- Als Getränke gibt es bei uns im Kindergarten stilles Wasser, Sprudelwasser sowie Tee

Für das Mittagessen

- Die Stammgruppen gehen gemeinsam als Gruppe essen in einem zeitlichen Abfolge System
- Die jeweiligen Gruppenerzieher begleiten das Essen und achten dabei darauf, dass jedes Kind genug Ruhe und Zeit zum Essen hat
- Wir sprechen zu Beginn ein gemeinsames Tischgebet

- Die Erzieher achten auf Hygiene am Tisch
- Wir haben Kinder, die bei uns warmes Mittagessen bekommen sowie Kinder, die eine zweite Box von zuhause dabeihaben.
- Die Kinder schöpfen sich ihr Essen selbstständig aus den Schüsseln unterstützt vom pädagogischen Personal
- Das Essen wird hierfür im Vorfeld in kleine Schüsseln vorbereitet und mit entsprechendem Schöpfbesteck versehen
- Hier gilt ähnliches wie beim Frühstück, es soll nur für das Kind für ein Mittagessen nahrhaftes mitgegeben werden und auch hier sprechen wir die Eltern an, wenn wir wiederholt feststellen würden, dass dies nicht der Fall ist
- Wir setzen uns zu den Kindern und nehmen am Essen teil (pädagogischer Happen) und fungieren so als Vorbild für die Kinder
- Beim Mittagessen herrscht eine ruhige, relaxte Stimmung ohne Druck und Stress
- Tischgespräche sind wichtig, aber eher ruhig
- Jedes Kind bekommt ausreichend zu trinken
- Kein Kind wird zu keiner Zeit gezwungen, irgendetwas zu essen oder zu probieren
- Wir arbeiten motivierend und aufmunternd, überreden aber niemals ein Kind dazu etwas zu essen
- Das Kind entscheidet frei, was und wieviel es isst
- Die Kinder räumen ihr Geschirr selbstständig ab auf einen dafür vorgesehenen Wagen
- Sind die ersten Kinder fertig mit Essen und es ist personell umsetzbar geht eine Fachkraft mit den Kindern zurück in den Raum oder Garten
- Geht dies personell nicht bleibt die Gruppe zusammen bis alle fertig sind mit Essen
- In der Essensauswahl beim Caterer „Hausgemacht“ achtet wir auf eine abwechslungsreiche und gesunde Kost

8.4 Schlafen/Ruhen

Roter Bereich

Dieses Verhalten ist immer falsch. Fachkräfte können dafür angezeigt und bestraft werden:

- Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen oder auf dem Schlafplatz fixiert
- Kein Kind wird berührt oder gestreichelt, wenn es das nicht möchte
- Kein Kind wird zur Strafe hingelegt
- Kein Kind wird unsanft aus dem Schlaf gerissen
- Keinem Kind wird eine individuelle Hilfe zum Einschlafen verwehrt
- Keinem Kind wird verwehrt, sich hinzulegen, oder auszuruhen, wenn es müde ist
- Kein Kind wird mit voller Windel hingelegt
- Kein Kind wird mit Wegnahme oder Androhung von Schnuller/ Kuscheltieren etc. bestraft
- Man lässt kein Kind weinen oder ignoriert seine Signale, man hält keine Schlafwache
- Es werden keine Dritte alleine im Schlafraum gelassen (Zum Beispiel in oder während der Eingewöhnung)

Gelber Bereich

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich, kann aber passieren. Es braucht unbedingt Klärung im Team, ggf. erfolgt eine Meldung an das LRA bzw. den KVJS.

- Das Kind aufzuwecken
- Das Kind im Schlafraum schreien lassen
- Wenn das Kind aufstehen möchte, es zum Einschlafen zu beeinflussen, bzw. einzureden, sich wieder hinzulegen.

Grüner Bereich

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kinder aber nicht immer.

- Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinungen zu äußern!
- Der Schlafplatz ist von einer pädagogischen Fachkraft überwacht / Schlafwache
- Die Kinder haben die Möglichkeit, sich auszuruhen oder zu schlafen, wenn sie müde sind

- Der Raum hat eine ruhige, hygienische und geschützte Atmosphäre. ▪ Rituale beim Einschlafen: leise Musik, eine Spieluhr, die ein Schlaflied spielt ▪ Das Kind hat einen eigenen Schlafplatz, wo es sich hinlegen und ausruhen kann.
- Kinder, die nicht schlafen möchten, können aufstehen und in einem weiteren Raum spielen.

Allen Mitarbeitenden sind diese Bereiche der Ampeln dieser Bereiche bekannt. Sie werden im Team regelmäßig besprochen und bei Bedarf neu festgelegt.

Die Ruhezeit beginnt nach dem Mittagessen. Wir haben dafür einen separaten Schlafraum, der wohltemperiert und gemütlich eingerichtet ist. Bevor es in den Ruheraum geht putzen wir mit den Kindern gemeinsam die Zähne. Hier entscheidet jedes Kind selbst, was und wie es dies tut.

Jedes Kind hat seinen individuellen Schlafplatz sodass ein wohlfühlen möglich ist. Wenn das Kind möchte, darf es gerne ein Kuscheltier, eine Kuscheldecke oder ähnliches dabeihaben. In den eigens dafür vorgesehenen Boxen werden alle Materialien der Kinder individuell aufbewahrt.

Die Ruhezeit wird partizipativ gestaltet, wenn ein Kind schlafen möchte darf es dies tun genauso wie Kinder, die nur etwas Ruhen möchten. Während der Ruhezeit kann leise ein Hörspiel angehört werden oder auch einfach beruhigende Musik laufen. Alle Kinder verweilen ca. 30 Minuten gemeinsam im Ruheraum. Danach bleibt die Fachkraft mit den verbleibenden Kindern im Ruheraum bis das letzte Kind wach und bereit für den Gruppenraum ist.

Der ganze Ruheprozess wird täglich von einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Ist ein Kind bereit, den Ruheraum zu verlassen darf es in den Ganztagesraum zum Spielen gehen. Auch hier wartet eine Fachkraft auf die Kinder.

8.5 Wickeln/Sauberkeitsbegleitung

Roter Bereich

Dieses Verhalten ist immer falsch. Fachkräfte können dafür angezeigt und bestraft werden:

- Kein Kind wird gezwungen, auf die Toilette zu gehen
- Kein Kind wird gegen seinen Willen gewickelt
- Kein Kind wird ohne verbale, bzw. sprachliche Begleitung gewickelt
- Keinem Kind wird das Wickeln verweigert, obwohl es notwendig ist
- Kein Kind wird beschimpft, bloßgestellt oder beschämt, wenn es in die Hosen gemacht hat

- Kein Kind wird in einem nicht geschützten und hygienischen Raum (Boden, Gruppenraum, Flur) gewickelt und weitgehend öffentlich zugänglichem Raum gezwungen, sich umzuziehen
- Kein Kind wird ohne triftigen Grund an die Geschlechtsorgane gefasst
- Es wird nicht ungefragt über oder unter die Toilettentüren der Kinder geschaut

Gelber Bereich

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich, kann aber passieren. Es braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. erfolgt eine Meldung an das LRA bzw. den KVJS.

- Das Kind zum Wickeln wegen Zeitmangel zu motivieren, zu überzeugen,
- Es zu einem festen Zeitpunkt zu wickeln
- Eine andere bekannte Fachkraft, nicht die Bezugserzieher/in wickelt das Kind

Grüner Bereich

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kinder aber nicht immer.

- Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinungen zu äußern!
- Der Wickelraum ist geschützt und hat eine angenehme, hygienische Atmosphäre
- Die Bezugserzieher(in) wickelt das Kind
- Das Wickeln ist für das Kind angekündigt und erfolgt sprachbegleitet sowie seiner Entwicklung angemessen
- Das Kind kann sein Kuscheltier, Decke, etc. zum Wickeln mitnehmen
- Das Kind sucht sich die päd. Fachkraft für das Wickeln aus
- Das Kind hat seine eigenen Windeln, Wickelsachen dabei

Allen Mitarbeitenden sind diese Bereiche der Ampeln dieser Bereiche bekannt. Sie werden im Team regelmäßig besprochen und bei Bedarf neu festgelegt.

Viele Kinder kommen schon zuverlässig sauber zu uns in den Kindergarten. In diesem Fall hat jedes neue Kind in den ersten Monaten eine Tasche mit Wechselkleidern von zuhause dabei. So kann, wenn doch mal etwas schief geht die eigene Kleidung doch einfacher angezogen und gewechselt werden.

Ist ein Kind noch nicht so weit in der Sauberkeitserziehung werden wir die Windeln wechseln. Auch hier bringen die Eltern zu Beginn der Kindergartenzeit eine Tasche

mit Windeln und Feuchttüchern sowie Wechselkleidung mit. Zum einen gehen wir als pädagogische Fachkräfte auf Nummer sicher was Allergien bei Feuchttüchern angeht, zum anderen liegt es in der Verantwortung der Eltern dafür zu sorgen, dass immer ausreichend Material zum Wickeln in der Einrichtung für ihr Kind ist.

Das Wickeln an sich findet in einer eigens dafür eingerichteten Ecke in der Personaltoilette statt. Hier herrscht Ruhe beim Wickeln und das Kind ist vor fremden Blicken geschützt. Die Tür dieses Raumes bleibt dabei aber geöffnet, ist aber von außen trotzdem nicht einsehbar sodass die Privatsphäre des Kindes geschützt ist.

In der Wickelsituation verbringt der Erzieher so viel Zeit wie notwendig, aber auch nicht darüber hinaus. Ziel ist es, schnell eine frische Windel zu machen und dann in das Gruppengeschehen zurück zu kehren. Gewickelt wird immer von den jeweiligen Gruppenerziehern da diese die Bezugspersonen der Kinder und dafür zuständig sind. Wenn personell möglich darf das Kind die Person aussuchen, die wickeln soll.

Zeigt uns ein Kind, das es schon auf dem Weg zum Sauberwerden ist begleiten wir dies natürlich und unterstützen so den Prozess. Hier ist es enorm wichtig, Ängste des Kindes abzubauen und eine vertrauliche Atmosphäre zu schaffen damit das Kind einen guten Übergang zur Sauberkeit bekommt. Mit viel Geduld gehen wir auf die Bedürfnisse des Kindes ein, begleiten das Kind immer und immer wieder beim Gang zur Toilette, ermutigen und loben, wenn es gut geklappt hat. Genauso trösten und beschwichtigen wir, wenn dann doch mal was daneben ging.

9. Sexuelle Bildung in der Kita

In unserer Kita werden Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren betreut. Wir als Team begleiten dabei die Kinder in ihren vielfältigen Entwicklungsphasen und -bereichen. Die sexuelle Entwicklung ist ein wichtiger Teil der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und beginnt bereits mit der Geburt. Daher sehen wir es als unsere Aufgabe an, die Kinder ihrem Alter entsprechend hierbei zu unterstützen.

9.1 Die kindliche Sexualentwicklung

Das erste Lebensjahr

- Im ersten Lebensjahr nimmt das Kind vieles mit dem Mund wahr. Dies nennt man die orale Phase. Mit dem Mund und der Haut wird die Welt erkundet.
- Durch liebevolle Berührungen, streicheln, kuscheln und küssen genießt das Kind seelische und körperliche Nähe. Dadurch entwickelt sich ein starkes, für das zukünftige Leben, sehr wichtige Urvertrauen.

Das zweite Lebensjahr

- Im zweiten Lebensjahr beginnt die anale Phase des Kindes. Dies zeigt sich durch gesteigertes Interesse, berühren, anschauen und anfassen an den eigenen Genitalien und Ausscheidungen.

- Das Kind lernt die unterschiedlichen Geschlechter und die Körperteile kennen. Kinder sind neugierig auf den eigenen Körper und können lustvolle Gefühle entwickeln.
- Dies unterscheidet sie von der meist zielgerichteten Sexualität der Erwachsenen.

Das dritte Lebensjahr

- Im dritten Lebensjahr beginnt die phallische Phase.
- Kinder zwischen zwei und drei Jahren zeigen ein ausgeprägtes Experimentierverhalten und Lernen durch Beobachten.
- Sexualität, Zeugung und Geburt sind Gegenstand des Interesses und Verlangen nach Antworten. In dieses Alter fällt auch die Sauberkeitserziehung.
- Einem Kind, dessen Wünsche und Wahrnehmungen nicht ernst genommen werden, fällt es später schwerer, seine Bedürfnisse zu äußern.
- Nein-Sagen-Dürfen ist eine wichtige Voraussetzung zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch.
- Niemand darf ein Kind berühren, wenn es das nicht will.

Das vierte Lebensjahr

- Die Kinder haben einen verstärkten Bewegungs- und Entdeckungsdrang. Es entwickeln sich individuelle „Körperbilder“ was Kraft, Körperbeherrschung, Gelenkigkeit und Lust an der Bewegung betreffen.
- Viele Kinder verlieben sich und sind auf der Suche nach Nähe, Wärme und Geborgenheit bei anderen Kindern.
- Das Kind lernt soziale Regeln und entwickelt den ersten Körperschirm.
- Die „Körperlichkeit“ der anderen Kinder weckt die kindliche Neugier.

Das fünfte Lebensjahr

- Kinder probieren das Vater-Mutter-Sein immer wieder in Rollenspielen aus.
- Die körperliche Dimension dieser Rollenspiele nennt man Doktorspiele.
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede sollen auch hier durch genaues Betrachten und Berühren festgestellt werden.
- Ausprobieren der Erwachsenenrollen.

- Unter gleichaltrigen ist in der Regel davon auszugehen, dass nichts passiert, was Kindern schaden könnte.
- In diesem Alter können sich bereits sehr intensive Freundschaften zwischen Kindern entwickeln.

Das sechste Lebensjahr

- Das eigene Geschlecht ist wichtig. Mädchen spielen hauptsächlich mit Mädchen und Jungen spielen mit Jungen.
- Der Reiz ist groß, sich dem Geheimnisvollen der Sexualität über die Sprache zu nähern (kleine Wörter - große Wirkung).
- Starke Kinder sind informierte Kinder, die sich ihrer Gefühle sicher sein können und dürfen.

9.2 Ziele sexualpädagogischen Arbeitens mit Kindern

Die ersten wichtigsten Lebens- und Körpererfahrungen für Kinder sind Zärtlichkeit, Zuwendung und Fürsorge. Kinder erleben sich als hungrig, durstig, müde und verletzlich und drücken dies auch aus. In den ersten sechs bis acht Lebensjahren eines Kindes werden wichtige Grundlagen gelegt für ein positives Körpergefühl, Gesundheitsbewusstsein, richtige Ernährung und viel Bewegung. In keinem Lebensabschnitt spielt Bewegung eine so große Rolle wie in der Kindheit und zu keiner Zeit sind körperlich-sinnliche Erfahrungen so wichtig. Bewegung, ausgewogene Ernährung und ein positives Selbst- und Körperkonzept sind Motoren für die gesamte körperliche, soziale, psychische und kognitive Entwicklung des Kindes.

Ziele für das Bildungs- und Entwicklungsfeld „Körper“:

Kinder ...

- erwerben Wissen über ihren Körper
- entfalten ein positives Körper- und Selbstkonzept als Grundlage für die gesamte Entwicklung
- entdecken ihre Sexualität und die Geschlechterunterschiede und erleben Behutsamkeit, Respekt und Gleichwertigkeit im sozialen Miteinander von Jungen und Mädchen.
- Entwickeln angemessene Nähe und Distanz im Umgang mit anderen

9.3 Professionelle Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität

Wir verstehen uns als Entwicklungsbegleiterinnen und Entwicklungsbegleiter. Wir sind offen dafür, die Kinder bei ihrer Entwicklung – auch der Sexualentwicklung – professionell zu begleiten.

Wir gehen sensibel, respektvoll und verantwortungsbewusst mit der kindlichen Sexualität sowie deren Entwicklung um und achten die individuellen Grenzen der Kinder bezüglich Nähe und Distanz.

Wir vermitteln Respekt und Gleichwertigkeit im sozialen Miteinander von Jungen und Mädchen und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtsspezifischen Identität.

Beobachtung verstehen wir als zentrales Element, die Entwicklung der Kinder zu erfassen als Grundlage der Entwicklungsbegleitung. Beobachtung dient auch als Instrument, um Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und entsprechend darauf reagieren zu können.

Das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt sehen wir als hohes Gut an. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung agieren wir daher professionell auf der Grundlage des zwischen Träger und Jugendamt vereinbarten Verfahrens.

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder vor sexueller Gewalt haben wir uns zum grenz-achtenden Umgang verpflichtet.

9.4 Regeln für Körpererkundungsspiele (sog. „Doktorspiele“)

Definition: Als Doktorspiele werden Spiele zwischen Kindern bezeichnet, die die gegenseitige Erkundung ihrer Körper, insbesondere ihrer Genitalien, zum Inhalt haben. Doktorspiele haben häufig eine Arzt-Patient-Situation zum Inhalt.

Kinder probieren das Vater-Mutter-Sein immer wieder in Rollenspielen aus.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede sollen auch hier durch genaues Betrachten und Berühren festgestellt werden. Das gegenseitige Untersuchen, ausziehen, ist der kindlichen Neugierde geschuldet. Es macht Spaß, ist interessant den eigenen Körper und andere Geschlechter zu erkunden. Sie haben im erwachsenen Sinn keine sexuelle Komponente. Deshalb ist es wichtig, dass es in der Einrichtung klare Regeln für die Doktorspiele gibt.

Umgang im Kindergarten:

Wenn Kindern Doktorspiel grundsätzlich ermöglicht werden, brauchen sie dafür klare Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Körpererkundung spielt
- Jedes Kind darf selbst über seinen Körper bestimmen
- Die Grenzen aller beteiligten Kinder werden geachtet
- Wenn ein Kind Stopp sagt oder Nein zeigt, wird sofort aufgehört
- Es wird nur gespielt, was alle Kinder wollen. Kein Kind bestimmt über ein anderes

- Kinder können jederzeit das Spiel verlassen
- Kein Kind darf einem anderen wehtun
- Ältere Kinder dürfen nicht mitspielen oder zugucken. Auch Jugendliche und Erwachsene nicht
- Es werden keine Gegenstände oder Körperteile in Körperöffnungen eingeführt
- Hilfe holen ist richtig und wichtig
- Alle Kleider bleiben an
- Keinerlei Berührungen oder Handlungen im Intimbereich
- Die Privatsphäre beim Toilettengang respektieren

Die Erzieher sollten „mit einem Auge“ beobachten, ob alles in Ordnung ist, sie sollten sicherstellen, dass die Kinder freiwillig beteiligt sind und dass es kein Machtgefälle zwischen den Kindern auftritt.

9.5 Sprache

Da sich Kinder nicht ausreichend selbst schützen können, ist es neben einer guten Selbstwahrnehmung wichtig, dass sie es sich trauen, ihre Gefühle zu äußern, und auch sie möglichst genau beschreiben können, was ihnen widerfährt. Um dies tun zu können, müssen sie zunächst einmal über eine geeignete Sprache verfügen.

Kinder haben meist umgangssprachliche Bezeichnungen gelernt. Doch sollten sie daneben unbedingt auch das „offizielle“ Vokabular beherrschen und es sollten ihnen Wörter wie „Vagina“ bzw. „Scheide“ und „Penis“ geläufig sein. Erwachsene neigen leider dazu, Dinge auszublenden, die unangenehm oder bequem sind und gerade im Moment nicht passen.

Wir als Kita sollten alle unterschiedlichen Sprachcodes rund um Intimes sicherstellen, dass alle Kinder über das gleiche Vokabular verfügen, damit sie jederzeit verstanden werden können. Eine sexualitätsfreundliche, offene Umgebung, die unseren Kindern ermöglicht, zu intimen Dingen eine Sprache zu entwickeln, dient letztlich auch ihrem Schutz vor sexuellen Übergriffen.

10. Informations- und Handlungspflichten

Um den rechtlichen Informations- und Handlungspflichten nachzukommen, hat sich unser Träger auf die folgenden Punkte verständigt. Diese werden regelmäßig besprochen, reflektiert und ggf. angepasst.

10.1 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

„1. Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die Informationspflicht nach §8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen

besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger.

2. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

3. Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.⁸

Unterscheidung §8a und §47 SGB VIII

Informationspflicht §8a SGB VIII: (außerhalb der Einrichtung)

- Empfänger: Jugendamt – Sozialer Dienst
- Zweck: Schutz **eines Kindes**/Erfüllung des Schutzauftrags
- Auftrag: Entwicklung eines Schutzkonzepts **für das einzelne Kind**
- Beispiel: Gefährdung des Kindeswohls

Meldepflicht §47 SGB VIII: (innerhalb der Einrichtung)

- Empfänger: Landesjugendamt - KVJS
- Zweck: Schutz **aller betreuten Kinder**/Ausübung der Aufsichtsfunktion
- Auftrag: Abwehr der Gefahr durch **Sicherstellung der Rahmenbedingungen**
- Beispiel: Gefährdung durch Verhalten von Mitarbeitenden, Betrieb trotz zu geringer Personalkapazitäten, erhebliche Mängel an Gebäude/Inventar

10.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld (§ 8a SGB VIII)

Um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein, sind entsprechende Schritte nach § 8a SGB VIII zu befolgen. Alle Kitas orientieren sich hierbei an den Ablaufschemen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

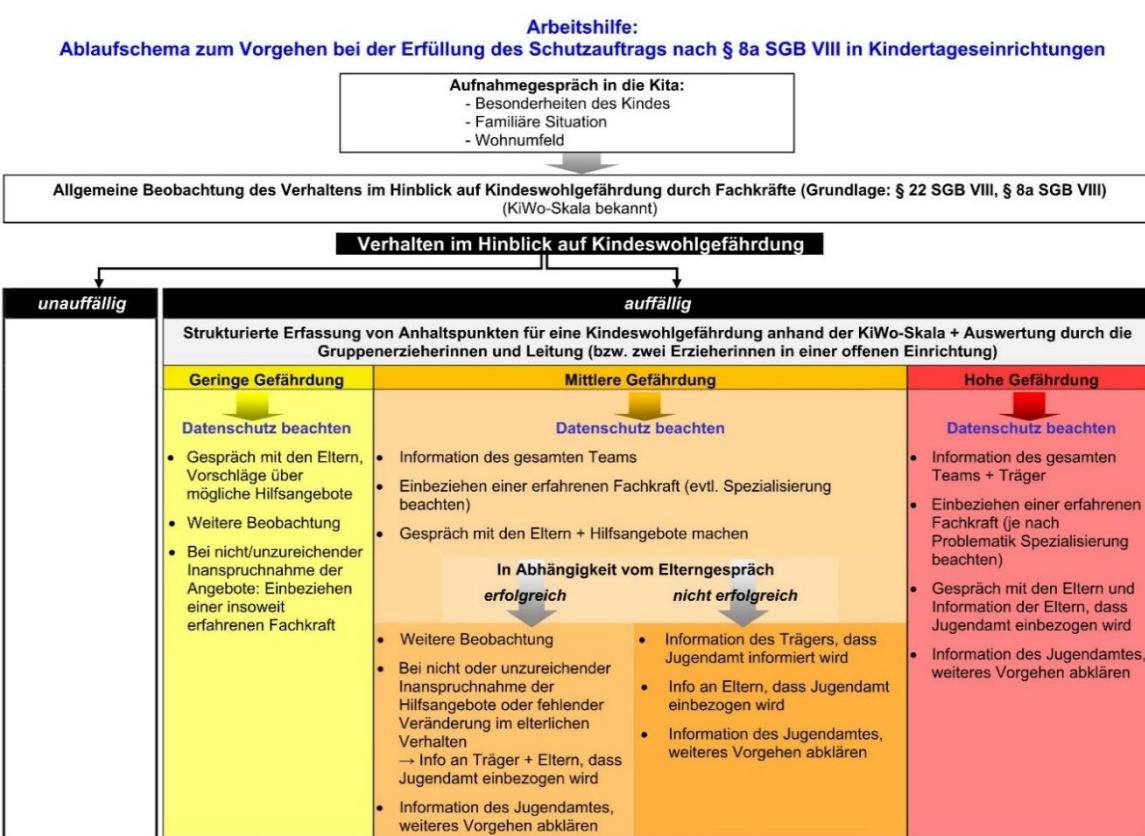
Um bei der Einschätzung des Gefährdungspotentials für Kinder im Kontext des familiären oder häuslichen Umfelds maximal objektiv zu sein, nutzen wir die KVJS „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“. Die KiWo-Skala KiTa ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die Einschätzskala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kindeswohlgefährdung

⁸ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

vorliegt. Die KiWo-Skala KiTa gibt den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung.

Vor dem Ausfüllen der KiWo-Skala sollte die beobachtende Fachkraft ihre allgemeinen Beobachtungen und Dokumentationen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung nochmals spezifisch betrachten und diese nach gewichtigen Anhaltspunkten filtern, um sie danach als Basis zum Austausch den Kollegen und Kolleginnen aus ihrer Gruppe vortragen (sei es zunächst im Vier-Augen-Gespräch oder in einer Kleinteamsitzung). Hier können die Beobachtungen und Dokumentationen zeitnah diskutiert und auf einen Verdacht hin überprüft werden. Sollte sich der Verdacht bestätigen, ist es hilfreich eine fallführende Fachkraft zu benennen, die den Fall gegebenenfalls begleitet und erster Ansprechpartner sein wird. Diese Aufgabe könnte die beobachtende Fachkraft und/oder der/die Bezugserzieher*in das betreffende Kind übernehmen.

Im nachfolgenden Ablaufschema des KVJS wird unter geringer, mittlerer und hoher Gefährdung unterschieden. Je nach Gefährdungsgrad werden unterschiedliche Schritte vollzogen.



Sobald ein Verdacht auf einen möglichen § 8a SGB VIII Fall besteht, ist das „Dokumentationsheft Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ (Anhang 2) des Caritasverbandes verbindlich anzuwenden.

Die Meldung an das Jugendamt erfolgt durch die Geschäftsführung.

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die KiWo-Skala sowie weitere Informationen/Materialien sind unter [Kinderschutz / STARKwerden \(landkreis-karlsruhe.de\)](http://Kinderschutz / STARKwerden (landkreis-karlsruhe.de)) abrufbar.

10.3 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung (§ 47 SGB VIII)

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zu kommt.“¹⁰

„Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise, auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“¹¹

Im Einzelnen wird unter meldepflichtigen Ereignissen verstanden:

- Seelische Gewalt
- Seelische Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Sexualisierte Gewalt

Hier ist ein sofortiges Eingreifen und/oder eine Meldung erforderlich.

In den folgenden Handlungsschritten wird der Fokus auf die Tatbestände der Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitern der Einrichtung gelegt:

1. Mitarbeiter:in beobachtet eine eindeutige Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls.

¹⁰ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

¹¹ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

2. Direktes Eingreifen durch Beobachter:in (wenn möglich) und Information an Kita-Leitung, diese informiert die Geschäftsführung. Wenn es die Kita-Leitung betrifft, direkt die Geschäftsführung informieren.
3. Mitarbeiter:in und Kita-Leitung sammeln alle Fakten und erstellen ein schriftliches Protokoll zum Sachverhalt.
4. Kita-Leitung und Geschäftsführung legen weiteres Vorgehen fest, wie z.B.:
 - Hinzuziehen der Fachberatung, ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft und/oder externe Beratungsstelle.
 - Strafanzeige oder Meldung nach §47 SGB VIII beim KVJS durch Geschäftsführung mit dem KVJS Meldeformular für Träger (*Anhang 3*).
 - Geschäftsführung spricht ggf. eine Abmahnung, sofortige Freistellung, evtl. Kündigung aus.
 - Kita-Leitung bespricht den Sachverhalt mit den Eltern des Kindes; ggf. mit Unterstützung der insoweit erfahrenen Fachkraft, externer Beratungsstelle, Fachberatung, Geschäftsführung.
 - Unterstützungsmaßnahmen für die beschuldigte Person und/oder das Team in Form von Supervision, Fortbildung, Kollegiale Beratung o.ä.
 - Bei Bedarf ausfüllen der KiWo-Skala.

Macht die Geschäftsführung eine Meldung nach § 47 SGB VIII beim KVJS, wird abhängig der Rückmeldung vom KVJS das jeweilige Verfahren individuell festgelegt. In allen Punkten ist der/die Täter:in über alle Schritte immer zu informieren.

Über alle Gespräche, Maßnahmen und Verabredungen ist Protokoll zu führen.

Im Kinderschutzordner ist zudem die Arbeitshilfe des KVJS „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg – Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten“ schnell erreichbar abgelegt.

10.4 Umgang mit Verhalten bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen unter Kindern

Hat ein grenzverletzendes Verhalten oder ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, sind folgende Arbeitshilfen anzuwenden:

- „Pädagogisches Handeln bei sexuellen Übergriffen unter Kindern“ der Fachberatungsstelle AllerleiRauh mit Dokumentationsbogen. (*Anhang 4*)
- „Kinder mit herausforderndem Verhalten“ der Fachberatung des DICV Freiburg mit Prozessbeschreibung. (*Anhang 5*)

Auch in diesen Fällen kann es sich um meldepflichtige Ereignisse nach § 47 SGB VIII handeln.

10.5 Belehrung zum Kinderschutz

Mitarbeitende werden in diversen Formaten zum Thema Kinderschutz sensibilisiert, unterwiesen und fortgebildet. Insbesondere thematisiert werden der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Verfahren bei kirchlichen Mitarbeitenden, der Umgang bei Grenzüberschreitungen/Übergriffen unter Kindern und allgemeine handlungsleitende Informationen bzw. Verpflichtungen.

Im Zuge der jährlichen Unterweisung durch die Kita-Leitung werden die einzelnen Verfahrensabläufe, Handlungsleitlinien und pädagogischen Richtlinien regelmäßig mit dem Kita-Team besprochen. Darüber hinaus nehmen Mitarbeitende an einer Präventionsschulung teil, deren Inhalte in einem bestimmten zeitlichen Abstand aufgefrischt werden. Die kontinuierliche Arbeit mit dem Kinderschutzordner des Caritas-Verbandes ist weiterhin ein wichtiger Bestandteil des Schutzauftrages.

Neue Mitarbeitende werden im Rahmen der Einarbeitung in das Kinderschutzkonzept eingeführt bzw. unterwiesen und unterschreiben vor der Einstellung eine „Selbstauskunftserklärung“ sowie die „Erklärung zum Grenzachtenden Umgang“. (Anhang 1 und Anhang 6)

10.6 Handlungsleitfäden sexualisierte Gewalt für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

Die Erzdiözese Freiburg hat für die Beschäftigen in Kindertageseinrichtungen Handlungsleitfäden als Hilfestellung im Falle einer notwendigen Intervention erstellt. Es handelt sich hierbei um drei unterschiedliche Handlungsleitfäden für folgende Szenarien:

- Handlungsleitfaden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes unter Kindern innerhalb der Einrichtung (Anhang 7)
- Handlungsleitfaden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Personensorgeberechtigte oder Dritte außerhalb der Einrichtung (Anhang 8)
- Handlungsleitfaden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Beschäftigte, ehrenamtlich oder zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen sowie Dritte innerhalb der Kindertageseinrichtung (Anhang 9)

11. Vernetzungs- und Kooperationspartner im Kontext Gewaltschutz

Eine aktuelle Auflistung der zuständigen Ansprechpartner im Rahmen der Präventionsarbeit finden sich im Anhang 10.

12. Qualitätsentwicklung

13. Datenschutz

Bei allen unseren Tätigkeiten sind wir verpflichtet die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Dabei gilt: **Kinderschutz geht vor Datenschutz - Kinderschutz geht nicht ohne Datenschutz.**

Grundsätzlich gilt nach § 62 SGB VIII, dass Daten immer beim Betreffenden selbst und mit seiner Einwilligung zu erheben.

Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sind, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.

“Das Wichtigste zum Datenschutz im Kindergarten in Kürze

1. Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in ihrem Interesse von ihren Eltern wahrzunehmen ist.
2. Daher muss in puncto Datenschutz in Kitas darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden.
3. Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Eltern der Kinder schriftlich einwilligen.”¹²

14. Anhang

1. *Verhaltenskodex und Erklärung grenzachtender Umgang*
2. *Dokumentationsheft zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII*
3. *KVJS Meldeformular für den Träger gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII*
4. *Fachberatungsstelle AllerleiRauh - Sexuelle Übergriffe unter Kindern*
5. *Prozessbeschreibung zum Umgang mit herausforderndem Verhalten Caritas*
6. *Selbstauskunftserklärung*
7. *Handlungsleitfaden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes unter Kindern innerhalb der Einrichtung*

¹² <https://www.datenschutz.org/kindergarten/?highlight=Kindergarten>; zuletzt abgerufen am 11.02.2023

8. *Handlungsleitfaden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Personensorgeberechtigte oder Dritte außerhalb der Einrichtung*
9. *Handlungsleitfaden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Beschäftigte, ehrenamtlich oder zu Ihrer Berufsausbildung tätige Personen sowie Dritte innerhalb der Kindertageseinrichtung*
10. *Kontakt- und Adressliste von Ansprechpersonen und Kooperationspartnern im Kontext Kinderschutz*